

5-10. Sept.

mit nächstem gebühret, zu  
maßen sie dem Gutachten unter  
ihren Obitgliedern zu näherer  
Sicht in Circulation gesetzt  
zu haben einbringt.

Inzwischen sind nichts desto we-  
niger jedoch schon die angemessenen  
Anweisungen in Betreff  
derjenigen beyden Punkte, auf  
welche sich der jährliche Bericht  
erstreckt, an das hiesige Land-  
amts Secretariat zu verlesen,  
und damit auch die dem Lan-  
dammann'sche Landrecht be-  
zügliche auf die beyden, insoweit  
dem Hiesigen der Diplomatischen  
Commission gelagerten Fragen-  
stücke des Circulardepesches  
vom 1ten Augustmonat, nämlich  
den hiesigen des Hiesigen Datum, und  
die diesjährigen Beiträge in  
die Central-Cassa, zu verbinden,  
wie es bereits in dem Protocoll  
vom 11ten Augusti liegt, und die  
jährlichen Absichten des Königs-  
von zu sein.

Gutachten über das Gutachten der Commission  
des Hiesigen vom 26ten Augusti,  
betreffend den Hiesigen  
Gottesdienst in hiesiger  
Stadt, - wurde verlesen, und  
die Verwaltung darüber ange-  
fangen, davon Resultat dem  
Protocoll in extenso einverleibt  
werden soll, wenn sie ganz wird  
beurtheilt sein.

Actum Donstags den 10ten Septemb. 1807.

Hochw. Hochgeachteter Herr Landammann  
von Linhard und Kleine Lätze.

Protocoll, betreffend die Verwaltung über das Gutachten,  
des Hiesigen Gottesdienstes, -  
wurde fortgesetzt und beurtheilt. Das



Es fällt der ganzen diesfälligen  
 Rathschloß ist in nachstehendem  
 Rathschloß enthalten:

Der Helms Rath des Cantons Zürich  
 hat:

auf den angeführten Bericht seiner  
 Commission der in dem Rathschloß  
 enthalten, über das Aufsuchen der  
 in der Stadt Zürich sich auffaltenden  
 Katholiken, um die Einwilligung  
 zu fortbauender Erziehung des  
 katholischen Gottesdiensts und um  
 Einräumung eines dazu erforder-  
 lichen Locals, — Theils rüchthig,  
 Theils mit Besorgnis:

beschlossen:

1. Die Erziehung des katholischen  
 Gottesdiensts soll in der Stadt  
 Zürich, unter den nachfolgenden  
 Bedingungen und näheren Bestim-  
 mungen, für so lange gestattet seyn,  
 als sich der Helms Rath durch keine  
 wichtige Gründe zu Überzeugung  
 dieser unzulässigen Einwilligung wird  
 bewegen finden.
2. Diese Einwilligung soll unter bei-  
 den Umständen, weder dem Can-  
 ton noch der Stadtgemeinde Zürich  
 irgend eine ökonomische Ausgabe  
 oder Lasten verursachen, und  
 mit einzigem Ansehen der An-  
 weisung des für den katholischen  
 Gottesdienst zu bestimmenden Ge-  
 bäudes: bleibt die Sorge für die  
 Einrichtung und Instandhaltung  
 dieses Gebäudes sowohl, als für den  
 Unterhalt des Geistlichen, und für  
 jedes andere godtdienstliche An-  
 sehn, unter Aufsicht und Ein-  
 willigung der betreffenden Besor-  
 der, den katholischen Einwohnern  
 allein überlassen; in der Überzeugung,  
 daß diese letzteren gefallen seyn  
 sollen, der kirchlichen Action der  
 Commission des Canton mit möglich-

ster



10. Sept.

der Besichtigung vorzüglich der  
 Gütern, und was für bestimmte  
 Quellen sie jetzt und in Zukunft  
 den ganzen Umfang der dies-  
 fälligen Kosten bestreiten wer-  
 den; und der mündlichen Action  
 zu gleicher Zeit genau anzu-  
 geben, auf welchen Fuß sie die  
 Befolgung des Geistlichen festzu-  
 setzen gedanken.

3. Da bereits alle zu diesem Pa-  
 storalen oder wenigstens ähnlich  
 vorzuziehenden, hinsichtlich Local sorg-  
 fältig ins Auge gefaßt worden,  
 allein bey allen, mit einzigen  
 Ausnahmen der Pfarre zu St.  
 Anna, unübersteigliche Hindernisse  
 und Schwierigkeiten zum  
 Vorhanden gekommen sind, hingegen  
 von diesem unbekanntem Local  
 zu St. Anna der wesentlichen  
 Vorteil darbiethet, das es iso-  
 liert ist und zu keinem Ver-  
 kehrungen mit dem protestan-  
 tischen Gottesdienst Anlaß ge-  
 ben kann, - so ersucht die Regierung  
 den Stadtrat von Zürich, die ge-  
 fällige Einleitung zu treffen,  
 daß das unbekanntem Local den  
 hinsichtlich katholischen Einwohnern  
 von S. zu dessen religiöser Be-  
 sorgung der Stadtrat nach seiner  
 Stellung unbedenklich gerne  
 mitwirken wird: zum Pastoral  
 ist Gottesdienste anzuweisen  
 werden, damit dem dieselben  
 alle die so fern irgend weitere An-  
 sprüche oder Kosten für den  
 Staat oder das Stadtkararium:  
 die nachstehenden Einweisungen traf-  
 fen; wobei ihnen jedoch ausdrücklich  
 die unerschöpflichen Pflicht ge-  
 macht wird, alles auf ihrem Wege  
 anzunehmen, daß das Local zu  
 St. Anna gleichwohl den zur ge-  
 meinen Gemeine gehörigen Stadt-



einwohner auf bisserigen Bis  
zum Abt und Deyrabisplatz  
fortdauern und zu bleiben könen.

4. Die gegenwärtig angefaßenen  
katholischen Einwohner werden die  
maß, und die Kirchenvorsteher köm  
fig, einen Borpfleg von zehnj Geist  
lichen machen, und der Dekan die  
eind, ohne auszupflanzend an diesen  
Borpfleg gebunden zu seyn, die  
Hochst vornehmen. Dieser den  
also bestellten Geistlichen soll kein  
andrer officieren dürfen, es wäre  
den in Nothfällen oder bey außer  
ordentlichen Bewandlungen, wo  
alsdann der oder die anverwandte  
Geistliche für ihre Stellvertreter  
verantwortlich seyn sollen. Diese  
katholischen Geistlichen sind in allen  
Dingen den herrlichen Landesherrn  
zu unterworfen.

5. Dies dem Obistal der in Zürich  
angefaßenen katholischen Einwohner,  
sollen von ihnen selbst drey Kirchen  
vorsteher gewählt werden, welche,  
unter dem Vorsitz des anverwandten  
Geistlichen, die unmittelbare Aufsicht  
sich und Leitung ihrer Kirchenange  
legenheiten zubehalten und die, gleich  
dem Geistlichen selbst, für die gebie  
rensartige Beobachtung der darauf sich  
bezüglichen Bewandlungen der An  
gelegenheit verantwortlich sind. Die Wahl  
dieser Vorsteherchaft soll zu zehnj  
Jahren einmahl erneuert werden, wobei  
jedoch die bestehenden Vorsteher  
einander wählbar sind.

6. Die Geistlichen und Vorsteher  
des katholischen Gottesdienstes, sollen  
sich in öffentlichen Vorlesungen sowohl,  
als in besondern Unterrednungen,  
und überhaupt in allen ihrem Ber  
echnissen und in ihrem ganzen Ver  
halten, nichts anders als das anhalten,



10. Sept:

was Protestantismus oder Contro-  
versen genannt worden kann; hiels  
sollen sie aber dieses allen An-  
gehörigen ihrer Kirche aufs wucht-  
lichste zur Pflicht machen, und mit  
wüthender Eifer alles vermeiden,  
was Mistrauen, Streitig-  
keit oder Verbitternung verursachen,  
und das gute Einvernehmen zwischen  
den Bekennern beider Kirchen  
stören könnte.

7. Es sollen außer der Kirche  
keinerley Processionen oder an-  
dere Cerimonien irgend einer  
Art vorgenommen werden dürfen.  
8. Die weltl. u. bestallen und an-  
erkantten Geistlichen mögen  
ihren zwichen Katholiken einsegnen,  
und Kinder von katholischen El-  
tern taufen; in der Obweisung  
doch, daß die Eltern sowohl als die  
Kinder, in nichts dazu bestimmet  
und gehörig eingeweihten Legi-  
staven, welche alljährlich im Januar  
dies zur Einsicht bestallen Defor-  
da zur Einsicht übergeben werden  
sollen, gehen einbringen, und bei-  
weilig die zwichen aus diesem Ma-  
tribal sowohl, als aus dem Tauf-  
und Tauffungistaven an die be-  
treffenden Jurisdiction oder Defor-  
den angeliefert werden, wenn  
sie nicht zuvor von der kirchlichen  
Jaction der Curie des Für-  
sten legalisirt worden sind.

9. Gemeyne Eltern zwichen maghin-  
damer Religion verwandten sollen  
von dem Geistlichen derjenigen  
Religion, zu welcher der Ober sich  
bekehrt, einsegnen werden; also  
von dem katholischen Geistlichen,  
wenn der Ober katholisch, die  
Widert aber reformirt ist; und  
umgekehrt von dem reformirten  
Geistlichen, wenn der Ober  
reformirt ist.



reformat, die Bevolbte singen  
katholisch ist.

10. Da die Kinder in der Regel dem  
Glauben des Vaters folgen, so mögen  
die katholischen Geistlichen, Kinder  
katholischer Väter unter obiger Ein-  
schränkung auch dann taufen, wenn die  
Mutter der reformirten Kirche  
angehört.

11. Heiratsverträge sollen in jedem  
Fall, die Verlobungen mögen gleich  
katholisch allein, oder gleich bei  
beider Religionsverbänden statt  
haben, nicht ohne vorhergehenden  
Erlaubnis, bis das Gegenseitige  
die gesetzliche Einwilligung ertheilt  
hat, und in Rücksicht auf die öffentliche  
Verbindung die Vorschriften des  
Aimonsgesetztes sind beobachtet wor-  
den, wobei insbesondere die Ein-  
willigung obersteht, daß alle Heiraten  
in denjenigen Gemeinden des Can-  
tons sollen verheiratet werden, in  
wo die Bevolbten verheiratet oder  
wohnhaft sind.

12. Die Oberzürcher Diöcese über al-  
les, was auf den katholischen Gottesdienst  
betrifft, und die besondere Hand-  
habung der gegenwärtigen Verord-  
nung, ist der kirchlichen Faction der  
Comission der innern Angelegenhei-  
ten übertragen; und zu dem Ende  
sollen auch die Geistlichen und  
die Vorsteher des katholischen Gottes-  
dienstes, vor versammelter kirchlicher  
Faction, dem Fürsitz derselben durch  
ein förmliches Handgelübde die gütigen-  
ste Erfüllung aller ihrer durch ge-  
genwärtige Verordnung anvertrauten  
Pflichten angeloben, auch in allen  
gehörigen Fällen sich Unterstützung und  
Hollmuth von ihr erbitten.

13. Gegenwärtiger Beschluß soll der  
aus der Comission der innern Ange-  
legenheiten emanirenden kirchlichen  
Faction, dem Bischof, dem Syn-  
dick und dem Stadthalter von Zürich



10. Sept.

zu Händen des Statthalters und der katholischen Einwohner, mitgetheilt worden.

14. Dritte Forderung, der hiesigen Universität der Theologie, sollen: laut Obweisung: versetzt werden, Diner Forderung, dem kaiserlichen hiesigen Rector und den übrigen in der Theologie residierenden Ministern von universitären Dingen, die dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugehörig sind, in Folge der für sie folgenden Abweisung, von diesem Dapflischen Bekenntnis zu geben; wobei gegen den kaiserlichen hiesigen Rector die bestimmte Forderung zu äußern wäre, daß, wenn im ungeschickten Fall die protestantischen Einwohner katholischer Orten, und besonders der Hauptstädte der katholischen Directorialstädte in der Theologie, ähnliche Facilitäten für die Ausübung ihres Cultus verlangen sollten, denselben gleichmäßig werden mitzutheilen werden.

1. Mariborwein  
gung gleich dem  
Lysianer = und dem  
Dingburger = Wein.

Dies angehörend (in Folge Auftrags vom 25ten Martii hiesiger Stadt) Gutachten der diplomatischen Commission vom 22ten passato, betreffend die Grenzveränderung zwischen dem Lysianer = und Dingburger = Wein, - wurde von dem Kaiserlichen Rath beschlossen:

1. Herr Rath Herr Sindler wird zum diesfälligen Standesdeputierten ernannt, welcher sich aus dem zu diesem vorfindenen Acten mit dem ganzen Umfang dieses Geschäfts bekannt zu machen, und dann in Gemeinschaft mit einem Abgeordneten der Regierung des 2. Standes Schaffhausen den betreffenden Mariborwein an Ort und Stelle zu beweinigen; und das Mariborwein und Abfallsalt zu vernichten und wiederzustellen zu